

In Gemeinden **ohne** Wahlsprengelenteilung am Gebäude des Gemeindewahllokales anschlagen. In Gemeinden **mit** Wahlsprengelenteilung als allgemeinen öffentlichen Anschlag verwenden.

Durchschrift in jedem Fall unverzüglich an die Bezirkswahlbehörde absenden (nicht in Statutarstädten)!

Marktgemeinde:

8983

Bad Mitterndorf

Postleitzahl

Bad Mitterndorf, Nr. 59

Straße, Hausnummer

Kundmachung

über Verfügungen der Gemeindewahlbehörde / in Statutarstädten der Bezirkswahlbehörde vor der Wahl

Anlässlich der Nationalratswahl am 29. September 2024 wird gemäß § 52 Abs. 3 der Nationalrats-Wahlordnung 1992 – NRWO, BGBl. Nr. 471, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 130/2023, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotszone(n): *)

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotszone usw.:
Aula der MS Bad Mitterndorf - Sprengel 1	Bad Mitterndorf Nr. 309, 8983 Bad Mitterndorf	50 Meter
Depot der FF Zauchen - Sprengel 2	Zauchen 180, 8983 Bad Mitterndorf	50 Meter
Mehrzweckhalle Knoppen - Sprengel 3	Knoppen 27, 8983 Bad Mitterndorf	50 Meter
Aula der MS Bad Mitterndorf - Sprengel 4	Bad Mitterndorf Nr. 309, 8983 Bad Mitterndorf	50 Meter
Dorfsaal Tauplitz - Sprengel 5	Tauplitz 70, 8983 Bad Mitterndorf	50 Meter

Sollten in einer Gemeinde mit Wahlsprengelenteilung einzelne Wahllokale für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler nicht zugelassen sein (nur möglich, in Gebäuden, in denen mehrere Wahllokale untergebracht sind, wovon zumindest eines für Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler zulässig sein muss), so ist dies neben oder unter der Adresse des Wahllokales mit den Worten „keine Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler“ besonders zu vermerken.

2. Wahlzeit von 08:00 bis 12:30 Uhr **)

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchgehend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel oder die amtliche Wahlinformation sind zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist innerhalb der Verbotszone (Verbotszone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotszone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes verboten:

- a) jede Art der Wahlwerbung, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wählerinnen und Wähler, durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- b) jede Ansammlung von Personen, sowie
- c) das Tragen von Waffen jeder Art (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachebeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 218 €, im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Kundmachung
angeschlagen am 30.07.2024

abgenommen am

Für die Bürgermeisterin:

Marktgemeinde Bad Mitterndorf

8983, Politischer Bezirk Liezen

*) Weitere Wahllokale auf einem Ergänzungsblatt anführen.

**) Besondere Wahlzeiten neben der Adresse des betreffenden Wahllokales anführen.